

Haftung von im offenen Ganzttag eingesetztem Personal

Hier: Versorgung von Schülern bei medizinischen Schwierigkeiten bei chronisch erkrankten Schülern

Inwiefern können und müssen pädagogische Fachkräfte, die im Bereich des offenen Ganztages an Schulen eingesetzt werden, bei medizinischen Schwierigkeiten von chronisch kranken Schüler/innen in Haftung genommen werden?

Durch § 57 Abs.1 SchulG und die diesen weiter konkretisierenden Runderlasse wird die Aufsicht- und Betreuungspflicht von Lehrkräften in der Schule und im offenen Ganzttag geregelt:

- Die Aufsicht und Betreuung obliegt Lehrern, pädagogischem Fachpersonal und weiterem Betreuungspersonal (vgl. VV zu § 57 Abs. 1 SchulG vom 18.07.05 unter Ziff.1). Sie kann dabei allein in der Verantwortung der Schule liegen oder durch Maßnahmen unterschiedlicher Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Träger gewährleistet werden (Ziff. 1 des Runderlasses v. 19.02.2001 – BASS 12-08 Nr.2).
- Dabei muss das Personal sorgfältig und nach den Bedürfnissen der konkret zu betreuenden Kinder ausgewählt, entsprechend geschult und fortgebildet werden. Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganzttagsschule haben sich dabei auszurichten an den konkreten Förder- und Betreuungsbedürfnissen der in der Schule zu betreuenden Kinder (vgl. Runderlass v. 26.01.06 zur offenen Ganzttagsschule unter Ziff. 3.1).
- Die Art der zu leistenden Aufsicht und Betreuung hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab und ist an den Bedürfnissen der im Einzelfall zu betreuenden Schüler auszurichten. Insoweit wären bei der Betreuung chronisch kranker Kinder im offenen Ganzttag die durch Erlass vom 12. Mai 2003 (Az. 512.6.03.17.02.05 – 37684) festgelegten besonderen Grundsätze zu beachten.

Soweit eine entsprechende Auswahl und Schulung des Betreuungspersonals erfolgt ist und dieses alles tut, was ein verantwortungsbewusster Mensch tun würde, dem junge Menschen anvertraut sind, erfüllt es seine Pflicht. Wenn dann doch ein Schadensfall eintreten sollte, kann die Betreuungsperson dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden (vgl.

insoweit: Heckel u.a. Schulrechtskunde 7. Aufl. 2000, Tz 21.5). Sie trifft dann kein persönliches Haftungsrisiko, sondern sie ist vielmehr gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB i.V.m. Ziff. 4.4 des Runderlasses vom 26.01.06 (BASS 12-63 Nr.4) von der Haftung freigestellt.

Bei mehr als leicht fahrlässigem Handeln kommt es demgegenüber zu einer Haftung entsprechend den Grundsätzen der Amtshaftung.